

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 aufgrund des § 105 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen:

### § 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar 24 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, 5 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1, 5 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter, von denen 13 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A, 2 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B 1 und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
<b>I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe</b>	<b>6</b>	<b>3</b>
(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)		
<b>II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe</b>	<b>12</b>	<b>6</b>
(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektroschweißarbeiter)		
<b>III Gruppe der Holzgewerbe</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
(Tischler, Boots- und Schiffbauer)		
<b>IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
(Bäcker, Konditoren, Fleischer)		
<b>V Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe</b>	<b>3</b>	<b>2</b>
(Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädeschuhmacher, Zahntechniker, Friseur, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Seiler, Vulkanseure und Reifenmechaniker)		
	<b>24</b>	<b>13</b>
<b>B Gewerbegruppen gemäß Anlage B 1</b>	<b>5</b>	<b>2</b>
<b>Gewerbegruppen gemäß Anlage 2</b>	<b>5</b>	<b>2</b>
<b>Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung, nur Arbeitgeber</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und § 42 Abs. 3 Satz 2, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Münster beschlossen:

### § 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“;
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum);
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Umschulungsprüfung.
- die Ergebnisse (Punkte und Note) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist;
- das Datum des Bestehens der Prüfung;
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

**Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) ergebende EQF-Niveau enthalten sein.**

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsständischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden Anlagen 3 und 4 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Ausbildungsgrundbeitrag 2014 (Anlage 3 zur ÜLU-Satzung)

**Ausbildungsgrundbeitrag für Betriebe** (Bemessungsjahr 2011)

1. mit einem Ertrag/Gewinn bis 7.500,00 €	beträgt der Beitrag	19,00 €
2. mit einem Ertrag/Gewinn bis 18.000,00 €	beträgt der Beitrag	38,00 €
3. mit einem Ertrag/Gewinn über 18.000,00 €	beträgt der Beitrag	76,00 €
4. in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft	beträgt der Beitrag	152,00 €

### Ausbildungszusatzbeitrag 2014 (Anlage 4 zur ÜLU-Satzung)

Grundfaktor: Festgesetzt auf der Basis der von der Handwerkskammer Münster für das jeweilige Handwerk gewährten Zuschüsse, welche die Durchschnittskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen anteilig decken.

Zuschuss zur ÜLU (in €)	Grundfaktor
0-125	0
126-250	1
251-375	2
376-500	3
501-625	4
626-750	5
751-875	6
876-1.000	7

Zusatzfaktor: Berücksichtigt das Verhältnis (X) der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der Betriebe.

Zusatzfaktor +1	bei X größer als 1,25
Zusatzfaktor 0	bei X von 0,75 bis 1,25
Zusatzfaktor -1	bei X kleiner als 0,75 bis 0,35
Zusatzfaktor -2	bei X kleiner als 0,35 bis 0,10
Zusatzfaktor -3	bei X kleiner als 0,10

Rechnungsfaktor = Grundfaktor plus / minus Zusatzfaktor

Handwerk	Ausbildungszusatzbeitrag 2014 (EUR)
Malerei- u. Lackiererei	80,00
Ofen- u. Luftheizungsbauer	20,00
Zweiradmechaniker	80,00
Landmaschinenmechaniker	100,00
Klempner	80,00
Elektroschweißarbeiter	120,00
Kälteanlagenbauer	140,00
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	100,00
Feinwerkmechaniker	60,00
Informationstechniker	80,00
Kfz-techniker	120,00
Installateur- u. Heizungsbauer	120,00
Elektrotechniker	120,00
Gold- u. Silberschmiede	40,00
Metallbauer	100,00
Tischler	100,00
Parkettleger	60,00
Rollladen- u. Jalousiebauer	40,00
Modellbauer	60,00
Raumausstatter	60,00
Bäcker	20,00
Konditor	20,00
Fleischer	20,00
Augenoptiker	80,00
Hörgeräteakustiker	40,00
Orthopädeschuhmacher	60,00
Zahntechniker	80,00
Friseur	40,00
Gebäudereiniger	40,00
Glaser	20,00
Fotografen	20,00
Drucker	100,00
Schilder- u. Lichtreklameherst.	20,00
Vulkanseure u. Reifenmechaniker	40,00

Für diejenigen Handwerke, welche in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, wird derzeit kein Ausbildungszusatzbeitrag erhoben.

Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die Änderung der folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum „Fachkauffrau (HWK) / Fachkaufmann (HWK)“ beschlossen:

### § 1 Ziel der Prüfung

(1) In der Prüfung zur/zum „Fachkauffrau (HWK) / Fachkaufmann (HWK)“ weist der Prüfling nach, dass er die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen besitzt, um betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und in den Grundzügen zu beurteilen und an unternehmerischen Entscheidungen mitzuwirken.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachkauffrau (HWK) / Fachkaufmann (HWK)

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine anerkannte Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat. Die Dauer der Vorbereitung sollte in der Regel mindestens 300 Stunden betragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

In jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten:

1. Rechnungswesen als unternehmerisches Steuerungsinstrument:

- Grundlagen des Rechnungswesens und der Bilanzierung,
- Analyse des Jahresabschlusses,
- Inventur und Bewertung,
- Bewertung und Analyse von betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA);

2. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen:

- Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
- Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
- Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen,
- Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
- Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
- Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handelsrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts, bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden;

3. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten:

- Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbständigkeit begründen,
- wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
- Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
- Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
- Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
- Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und begründen,
- Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,
- Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen sowie Möglichkeiten aufzeigen,
- Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen;

4. Unternehmensführungsstrategien entwickeln:

- Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen, Anpassungen vornehmen,
  - Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
  - Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
  - Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten, Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
  - Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
  - Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
  - Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,
  - Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
  - Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen,
  - Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
  - Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen, insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen;
5. Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unternehmensführung nutzen:
- Möglichkeiten der Optimierung von Webseiten aufzeigen und bewerten,
  - Web 2.0-Technologien für die strategische Unternehmensführung nutzen,
  - Grundlagen von Datenschutz und Datensicherheit beachten,
  - Bestimmungen des Online-Rechts darstellen, Möglichkeiten des eBusiness aufzeigen.

### § 4 Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert in den Handlungsfeldern 2 bis 4 des § 3 jeweils zwei sowie in den Handlungsfeldern 1 und 5 des § 3 jeweils eine Stunde.

(2) Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 3, 1. bis 5. gebildet.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

(3) Würden in höchstens zwei der in § 3, 1. bis 5. genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
  2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung, zwei Handlungsfelder mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (5) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

**§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern des § 3 kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.

**§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

**§ 7 Übergangsvorschriften**

(1) Die bis zum 31.12.2012 begonnenen Prüfungsverfahren werden auf Antrag des Prüflings nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31.12.2013 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den Vorschriften vom 08.06.1994 nicht bestanden haben und sich bis zum 31.12.2013 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum „Fachkauffrau/Fachkaufmann Handwerkswirtschaft“ außer Kraft.

*Die Änderung der vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.*

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund §§ 53 i. V. m. 79 Abs. 4, Satz 1 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung (nach BBiG) der Handwerkskammer Münster beschlossen

**§ 24 Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Handwerkskammer Münster ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Handwerkskammer Münster vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
4. die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Handwerkskammer Münster mit Siegel.

*Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.*

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige, französischsprachige oder niederländische Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

*Die vorstehende Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.*

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42b, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung (nach HWO) der Handwerkskammer Münster beschlossen:

**§ 24 Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Handwerkskammer Münster ein Zeugnis (§ 42 c i. V. m. § 31 Abs. 2 HWO). Der von der Handwerkskammer Münster vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 42 HWO entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
4. die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Handwerkskammer Münster mit Siegel.

*Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.*

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige, französischsprachige oder niederländische Übersetzung beizufügen (§ 42 c i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 1 HWO).

*Die Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Münster, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.*

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund §§ 38 Abs. 3 Satz 1, 42i Abs. 3 Satz 2, 44, 91 Abs. 1 Nr. 5, 106 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Münster beschlossen:

**§ 27 Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft ein Zeugnis (§ 31 Absatz 2 Satz 1 HWO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HWO“ oder „Prüfungszeugnis nach § 42i Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 HWO“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Umschulungsprüfung.

- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

*Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.*

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsstellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 31 Absatz 3 HWO).

*Die Änderung der Prüfungsordnung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.*

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die Änderung der folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zur „Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen (HWK)“ beschlossen

**§ 1 Ziel, Gliederung und Inhalt der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Servicetechniker für Land- und Baumaschinen (HWK) / Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen (HWK)“ nach der Handwerksordnung erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, um Fachaufgaben im Technikfeld der Land- und Baumaschinenteknik ausüben zu können, insbesondere im Zusammenhang mit speziellen Anforderungen an

- technischen Systemen,
- technischer Kundenberatung,
- betrieblicher Vermittlung technischer Neuerungen für Maschinen, Geräte und Anlagen der Land-, Bau-, Garten-, Forst- und Kommunaltechnik und Unterstützung der Betriebsleitung in technischen Fragen.

(3) Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Servicetechniker/in für Land- und Baumaschinen (HWK)“ umfasst folgende drei Prüfungsteile:

1. Instandhaltungstechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebliche Arbeitsabläufe.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Servicetechniker/in für Land- und Baumaschinen (HWK)“.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Mechaniker/in für Land- und Baumaschinenteknik, Landmaschinenmechaniker/in oder Metallbauer/in Fachrichtung Landtechnik oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Abs. 1 Nr. 2 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 2 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufen haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

**§ 3 Teil 1 Instandhaltungstechnik**

(1) Der Prüfungsteil 1 der Fortbildungsprüfung umfasst die Bereiche Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

(2) Für den Prüfungsteil 1 bestehen folgende Vorgaben

1. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er
  - a. land- und baumaschinentechnische Sachverhalte beurteilen und bewerten,
  - b. als technischer Spezialist des Betriebes Instandhaltungsarbeiten sowie den Einbau von Zusatzeinrichtungen in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durchführen,
 kann;
2. Dem Prüfungsteil sind mindestens zwei der unter den Buchstaben a bis g angeführten Anforderungssituationen zugrunde zu legen, dabei ist die Anforderungssituation unter Buchstabe c in jedem Fall zu berücksichtigen.
  - a. Fehlerdiagnose an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und deren Bauteilen unter Nutzung von Mess- und Diagnosesystemen, Schaltplänen, technischen Informationen sowie von Kundeninformationen durchführen, Diagnoseergebnisse bewerten,
  - b. Instandhaltungsarbeiten insbesondere in den Bereichen Motorentechnik, Fahrwerks- und Getriebetechnik vorbereiten, durchführen und bewerten,
  - c. Instandhaltungsarbeiten in den Bereichen Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Fahrzeugelektrik und -elektronik vorbereiten, durchführen und bewerten,
  - d. Einbau und Anbau von Zusatzeinrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung komplexer Anforderungen der Steuerungstechnik, Fahrzeugelektrik und -elektronik durchführen und bewerten, qualitäts- und sicherheitsbezogene Kundeneinweisung durchführen,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen an den Kunden übergeben, Kunden einweisen und Übergabe dokumentieren,
  - f. Mess-, Prüf- und Arbeitsergebnisse dokumentieren, Kundeninformationen über durchgeführte Maßnahmen auch unter Beachtung sicherheitsrelevanter, umweltbezogener und qualitätsorientierter Aspekte zusammenstellen und übergeben,
  - g. Kunden über innovative Techniken und Verfahren informieren; Serviceverträge und Beratungsleistungen anbieten.
3. Der Prüfling hat eine schriftliche Aufgabe und eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchzuführen.
4. Die Prüfungszeit beträgt für die schriftliche Aufgabe und die Arbeitsaufgabe je 2 Stunden.

**§ 4 Teil 2 Auftragsabwicklung**

(1) Für den Prüfungsteil 2 bestehen folgende Vorgaben

1. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er bei der Auftragsabwicklung ablauftechnische Maßnahmen im Bereich der Service- und Instandhaltungsaufgaben kundenorientiert einleiten und abschließen kann;
2. Dem Prüfungsteil sind folgende Anforderungssituationen zugrunde zu legen
  - a. Auftragsabwicklungsprozesse planen, Instandhaltungsarbeiten darstellen, Instandsetzungsdurchführung mit Kunden abstimmen und die erforderliche Abwicklung festlegen,
  - b. unter Berücksichtigung der technischen Betriebsausstattung und des Personals Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation auftragsbezogen darstellen,
  - c. Leistung kalkulieren, Angebot erstellen und Nachkalkulation durchführen,
  - d. Qualitätssichernde, sicherheitstechnische und umweltrelevante Aspekte bei Service- und Instandhaltungsaufgaben darstellen und beurteilen,
  - e. Technische Informationen und Dokumentationen unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme einholen, bewerten und nutzen,
  - f. Technische Innovationen im Betrieb vermitteln und Optimierungsmöglichkeiten betrieblicher Abläufe aufzeigen.

(2) Der Prüfling hat eine schriftliche Aufgabe durchzuführen, bei der mehrere der unter den Buchstaben a-f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 2 Stunden.

**§ 5 Teil 3 Betriebliche Arbeitsabläufe**

(1) Für den Prüfungsteil 3 besteht die folgende Vorgabe:

1. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er betriebliche Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung von betrieblichen Belangen, Kostenbetrachtungen und Kundennutzen und unter Einbindung von innovativen Techniken planen, durchführen und auftretende Probleme in betrieblichen Arbeitsabläufen lösen kann.
  2. Im Prüfungsteil 3 ist ein komplexer Arbeitsablauf eines Unternehmens mit technischer Relevanz zu planen, darzustellen und zu beurteilen sowie ein Lösungsentwurf zu erarbeiten und zu präsentieren.
- (2) Der Prüfling hat seinen Qualifikationsnachweis im Rahmen einer Projektarbeit, deren Präsentation und einem Fachgespräch zu erbringen.

Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge des Prüflings können berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss hat den Umfang der Arbeit zu begrenzen. Der Bearbeitungsumfang hat zwischen 12 bis 15 Arbeitstage zu betragen. Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen.

(3) Durch die Präsentation und das Fachgespräch hat der Prüfling zu zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Projektarbeit relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Projektarbeit begründen kann.

Die Präsentation und das Fachgespräch haben insgesamt nicht länger als 30 Minuten zu dauern.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung der Projektarbeit wird zur Präsentation und zum Fachgespräch im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

**§ 6 Gewichtungs- und Bestehensregelung**

(1) Die Prüfungsteile sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsteil Instandhaltungstechnik 50 Prozent,
2. Prüfungsteil Auftragsabwicklung 30 Prozent,
3. Prüfungsteil Betriebliche Arbeitsabläufe 20 Prozent.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

(2) Die Prüfung in den Prüfungsteilen 1 oder 2 wird auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung hat nicht länger als 20 Minuten zu dauern. Die Prüfungsleistung im Prüfungsteil wird zu deren mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsteil mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Teile, die Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Gesamtnote der Prüfung hervorgehen.

### § 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Im Fall der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder -bereichen befreit, soweit die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend im ganzen Prüfungsteil getragen und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

### § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

*Die Änderung der vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Februar 2014 genehmigt hat, wird hiermit ausgearbeitet und ist zu verkünden.*

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden

### Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Verkaufleiter/in im Nahrungsmittelhandwerk“

erlassen:

#### § 1 Ziel der Prüfung

(1) Durch die Prüfung zum/zur Verkaufleiter/in im Nahrungsmittelhandwerk ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um den qualifizierten Anforderungen eines Verkaufleiters/einer Verkaufleiterin im Fleischer-Handwerk gerecht zu werden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Verkaufleiter im Nahrungsmittelhandwerk/Verkaufleiterin im Nahrungsmittelhandwerk“.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung als „Verkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk“ oder als „Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk“ bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

Teil I Die Prüfung der fachpraktischen Fertigkeiten

Teil II Die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse

Teil III Die Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse

Teil IV Die Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

#### § 4 Prüfung der fachpraktischen Fertigkeiten (Teil I)

(1) Die fachpraktische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Verkaufs- und Verhandlungspraxis
2. Werbetechnik
3. Dekoration
4. Herrichten fachbezogener Erzeugnisse

(2) In insgesamt höchstens acht Stunden sind in jedem Prüfungsfach zwei fachpraktische Arbeiten auszuführen.

(3) Die Prüfungsfächer 1a und 2a sind in jedem Fall zu prüfen. Im Übrigen kommen in den einzelnen Prüfungsfächern insbesondere folgende Prüfungsgebiete in Betracht:

1. Verkaufs- und Verhandlungspraxis:
  - a) Beratungs- und Verkaufsgespräch über Erzeugnisse und Waren des Betriebes
  - b) Empfehlung von Waren für bestimmte Gelegenheiten
  - c) Möglichkeiten zur Erzielung von Zusatzverkäufen
  - d) Behandlung eines Kundeneinwandes wegen Qualitätsmängeln
  - e) Verhandlungsführung mit Großabnehmern
2. Werbetechnik
  - a) Gestaltung eines Schaufensters oder einer Verkaufstheke zu bestimmten Anlässen
  - b) Herstellung und Verwendung eines Werbemittels
  - c) Hervorheben nicht gängiger Artikel
  - d) Einführung eines neuen Artikels
  - e) Anwendung der Plakatschrift
3. Dekoration
  - a) Präsentation von Fleisch und Fleischerzeugnissen als Blickfang mit einem selbstangefertigten Plakat
  - b) Zusammenstellen eines Geschenkkorbes
  - c) Herrichten einer dekorativen Aufschriftplatte

Bei den Prüfungsbereichen der vorgenannten Prüfungsfächer Nr. 2 und 3 soll der Prüfungsteilnehmer das Zusammenwirken organisatorischer, werbetechischer und gestalterischer Maßnahmen aufzeigen. Der werbewirksamen Gestaltung des Ladens, des Schaufensters oder der Theke kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

4. Herrichten fachbezogener Erzeugnisse
  - a) Herrichten von drei Feinkostsalaten auf Fleisch-, Wurst- und Gemüsegrundlage in verschiedenen Soßen
  - b) Verkaufsfertiges Herrichten einer dekorativen Fleischplatte und eines küchenfertigen Fleischgerichtes mit Rezeptur
  - c) Auslösen und Rollieren eines Koteletts
  - d) Auswählen von Fleisch von verschiedenen Teilstücken und Tiertieren zur Herstellung von Hackfleischzerzeugnissen
  - e) Portionieren von Fleisch- und Fleischerzeugnissen zum Verkauf

Bei allen vorgenannten Prüfungsgebieten soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die aus der Fertigung oder aus dem Handel kommenden Roh-, Halbfertig- und Fertigprodukte fachgerecht weiterverarbeiten und sodann dekorativ und werbewirksam präsentieren kann.

#### § 5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 3 Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelrecht
  - a) Transportmöglichkeiten für Schlachttiere unter Berücksichtigung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen
  - b) Schlachtfahrverfahren unter Berücksichtigung von Tierarten und tierschutzrechtlichen Bestimmungen
  - c) Beurteilen der Schlachttierkörper, -hälften und -viertel im Hinblick auf Qualität, Eigenschaften, Fleischreifung und Möglichkeiten zum Verkauf und zur Verarbeitung; Zuordnung der Fleischteile und Zuschnitte
  - d) Rezepturen für Fleischgerichte und Fleischerzeugnissen und deren ernährungsphysiologische Eigenschaften darstellen
  - e) Herstellungsverfahren von Fleischerzeugnissen, Auswahl begründen
  - f) Möglichkeiten der Konservierung, Verpackung und Lagerung von Gewürzen, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen sowie Fleischerzeugnissen zur Qualitätserhaltung
  - g) Produktionsinformationen, insbesondere Kennzeichnung und Etikettierung und Rückverfolgbarkeit der Produkte und deren Dokumentation
2. Auftragsabwicklung
  - a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung
  - b) Angebotunterlagen erstellen und Angebotskalkulationen durchführen
  - c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung
  - d) Rechtliche Vorschriften und technische Normen beurteilen
  - e) Gewichtsrechnungen, insbesondere Schlachtgewichtsberechnung
  - f) Auftragsbezogene Materialberechnungen begründen
  - g) Mengen ermitteln und berechnen, eine Nachkalkulation durchführen
  - h) Berechnung der stofflichen Zusammensetzung von Fleischerzeugnissen
  - i) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren
  - j) Berufsbezogene Verkaufskunde und -förderung, insbesondere Verkaufspsychologie und -techniken
  - k) Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie des Zusatzsortiments

#### 3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

- a) Verkaufs- und Vertriebskonzepte erstellen und beurteilen
- b) Kosten ermitteln unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen
- c) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen
- d) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden
- e) die Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements festlegen und begründen
- f) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen
- g) Betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen
- h) logistische Prozesse planen
- i) Informations- und Kommunikationssysteme nutzen
- j) Betriebliches Personalwesen, aufzeigen und bewerten

(2) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen und dauert in jedem Handlungsfeld drei Stunden. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(3) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gebildet.

(4) Wurden in höchstens zwei der genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II ermöglicht.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn:

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

#### § 6 Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III)

(1) In jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten.

1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
  - a) Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen
  - b) Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen
  - c) Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen
  - d) Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen
  - e) Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen
  - f) Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handelsrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts, bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden
2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten:
  - a) Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbstständigkeit begründen
  - b) wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten
  - c) Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
  - d) Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen
  - e) Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
  - f) Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen
  - g) Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und begründen
  - h) Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden
  - i) Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen sowie Möglichkeiten aufzeigen
  - j) Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen
3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln:
  - a) Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen, Anpassungen vornehmen
  - b) Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
  - c) Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen
  - d) Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten, Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen
  - e) Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen
  - f) Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen
  - g) Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen
  - h) Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen
  - i) Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen
  - j) Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
  - k) Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen, insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen

(2) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert in jedem Handlungsfeld zwei Stunden.

(3) Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Handlungsfelder gebildet.

(4) In höchstens zwei der drei genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils III ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn:

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

(6) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

#### § 7 Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV)

Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen AEO.

#### § 8 Befreiung von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag durch die Handwerkskammer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile oder Prüfungsfächer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

#### § 9 Bestehen der Prüfung

(1) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem Prüfungsteil im rechnerischen Durchschnitt ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden, die für das Bestehen jedes Prüfungsteils vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt werden.

(2) Bei der Ermittlung des rechnerischen Durchschnitts jedes Prüfungsteils sind die erzielten Punkte in den einzelnen Prüfungsfächern zugrunde zu legen; dabei sind die Punkte für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammenzufassen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen.

#### § 10 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster vom 2. Dezember 2009 anzuwenden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Verkaufleiter im Nahrungsmittelhandwerk/Verkaufleiterin im Nahrungsmittelhandwerk“ außer Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Februar 2014 genehmigt hat, werden hiermit ausgearbeitet und sind zu verkünden.*

Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 4. Dezember 2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2013 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden Änderungen der Anlage 1 (Zuordnungsliste) der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ULU-Satzung) beschlossen:

**Zuordnungsliste Anlage 1 zur ULU-Satzung**

Beruf	Berufs schl.	ab Lehrj.	Lehrgang	Arb-Wo	Frei/ Pflicht	Bildungsst.	
<b>Buchbinder</b>	57390-00	2-4	BU1/01	1	P	befr. 31.12.14: HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU1/13	1	P	HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU2/01	1	P	befri. 31.12.14: HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU2/13	1	P	HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU3/01	1	P	befri. 31.12.14: HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU3/13	1	P	HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU4/01	1	P	befr. 31.12.14: HBZ Münster	
	57390-00	2-4	BU4/13	1	P	HBZ Münster	
<b>Schornsteinfeger</b>	11120-00	1.	ESCHO/97	2	P	befr. 31.12.13: BFS Dülmen	
	11120-00	1.	G-SCHO1/12	1	P	BFS Dülmen	
	11120-00	1.	G-SCHO2/12	1	P	BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO1/97	3	P	befr. 31.12.14: BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO1/13	3	P	BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO2/97	3	P	befr. 31.12.14: BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO2/13	3	P	BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO3/13	1	P	BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO4/13	1	P	BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO5/13	1	P	BFS Dülmen	
	11120-00	2-4	SCHO6/13	1	P	BFS Dülmen	
	<b>Zweiradmechaniker – FR Fahrradtechnik</b>	12170-01	1.	G-ZR1/05	2	P	befr. 31.12.13: KH Borken: BBS Ahaus
12170-01		1.	G-ZR2/05	1	P	befr. 31.12.13: KH Borken: BBS Ahaus	
12170-01		1.	G-ZR1/12	1	P	KH Borken: BBS Ahaus	
12170-01		1.	G-ZR2/12	2	P	KH Borken: BBS Ahaus	
12170-01		1.	G-ZR1/05	2	P	befr. 31.12.13: KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
12170-01		1.	G-ZR2/05	1	P	befr. 31.12.13: KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
12170-01		1.	G-ZR1/12	1	P	KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
12170-01		1.	G-ZR2/12	2	P	KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
12170-01		1.	G-ZR1/05	2	P	befr. 31.12.13: Übrige BT: HBZ Münster	
12170-01		1.	G-ZR2/05	1	P	befr. 31.12.13: Übrige BT: HBZ Münster	
12170-01		1.	G-ZR1/12	1	P	Übrige BT: HBZ Münster	
12170-01		1.	G-ZR2/12	2	P	Übrige BT: HBZ Münster	
<b>Zweiradmechaniker – FR Motorradtechnik</b>		12170-02	1.	G-ZR1/05	2	P	befr. 31.12.13: KH Borken: BBS Ahaus
		12170-02	1.	G-ZR2/05	1	P	befr. 31.12.13: KH Borken: BBS Ahaus
	12170-02	1.	G-ZR1/12	1	P	KH Borken: BBS Ahaus	
	12170-02	1.	G-ZR2/12	2	P	KH Borken: BBS Ahaus	
	12170-02	1.	G-ZR1/05	2	P	befr. 31.12.13: KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
	12170-02	1.	G-ZR2/05	1	P	befr. 31.12.13: KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
	12170-02	1.	G-ZR1/12	1	P	KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
	12170-02	1.	G-ZR2/12	2	P	KH ST-WAF Rh./lbb.: BC Rheine	
	12170-02	1.	G-ZR1/05	2	P	befr. 31.12.13: Übrige BT: HBZ Münster	
	12170-02	1.	G-ZR2/05	1	P	befr. 31.12.13: Übrige BT: HBZ Münster	
	12170-02	1.	G-ZR1/12	1	P	Übrige BT: HBZ Münster	
	12170-02	1.	G-ZR2/12	2	P	Übrige BT: HBZ Münster	

Die vorstehenden Änderungen der Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2013 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. Februar 2014 genehmigt hat, werden hiermit ausgetriggert und sind zu verkündigen. Münster, 26. März 2014

gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident      Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 20.06.2013 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 16.05.2013 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2416), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Gebäudeenergieberater (HWK)/Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ erlassen:

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“**

- Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**  
(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.  
(2) Durch die Prüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfling das Bauwerk (Baukonstruktion und technische Anlagen) unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern.  
Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Gebäudeenergieausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.  
(3) Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ umfasst folgende fünf Handlungsfelder:  
1. Modernisierungen planen  
2. Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen  
3. Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen  
4. Technische Anlagen bewerten und auswählen  
5. Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden.  
(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“.
- Zulassungsvoraussetzungen**  
(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk (vgl. Anlage) bestanden hat.  
(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.  
(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).
- Inhalt und Dauer der Prüfung**  
(1) Die Prüfung im Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ gliedert sich in eine fallbezogene Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch.  
Bei der fallbezogenen Projektarbeit, die in Form einer Modernisierungsplanung durchzuführen ist, soll der Prüfling für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und luftechnische Anlagen, nachweisen, dass er  
1. eine Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts durchführen,  
2. Berechnungen zu bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes aufstellen,  
3. ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden gesetzlichen Grundlagen entwickeln, berechnen und darstellen,

- eine Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs durchführen,
- ein Entsorgungskonzept für die geplante Modernisierungsmaßnahme aufstellen und
- die Modernisierungsmaßnahme baurechtlich bewerten

Die Projektarbeit soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch in Form eines fiktiven Beratungsgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung in den Handlungsfeldern „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ und „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ ist schriftlich durchzuführen.

- Im Handlungsfeld „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Baustoffe, Bauteile und Baukonstruktionen unter bauphysikalischen und bautechnischen Aspekten auswählen, prüfen, bewerten und unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte, des Umweltschutzes und des Baustoffrecyclings für die Modernisierungsplanung auswählen kann.
- Im Handlungsfeld „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzvorschriften objektbezogen anwenden und für die Planung von Bauteilen und Gebäuden umsetzen kann.
- Im Handlungsfeld „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er technische Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Beleuchtungsanlagen (Elektrotechnik) und Erneuerbare Energien-Anlagen, unter den Aspekten der sinnvollen und sparsamen Energieverwendung, des Komforts und der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck auswählen kann.
- Im Handlungsfeld „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ soll der Prüfling nachweisen, dass er nach den gesetzlichen Grundlagen eine Energiebilanz beurteilt, die Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Luftdichtheit und der Wärmebrücken bewertet, Baumaßnahmen begleitet und Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes berücksichtigt kann sowie rechtliche und technische Aspekte bei der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen kennt.

Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt 4 Stunden. Dabei ist in jedem Handlungsfeld mindestens eine komplexe, handlungsorientierte Aufgabe zu bearbeiten.

**§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen**

(1) Die Projektarbeit und das Fachgespräch des Handlungsfeldes „Modernisierungen planen“ stehen in einem Gewichtsverhältnis von 3:1.

(2) Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:

- Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ 60 Prozent
  - Handlungsfeld „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“ 10 Prozent
  - Handlungsfeld „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“ 10 Prozent
  - Handlungsfeld „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ 10 Prozent
  - Handlungsfeld „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ 10 Prozent
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ und
  - im Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ und in mindestens zwei weiteren Handlungsfeldern mit mindestens „ausreichend“,
  - der Handlungsfelder „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ sowie „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ im Schnitt mit mindestens „ausreichend“ und
  - in keinem Handlungsfeld mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Wurde in einem oder mehreren der Handlungsfelder „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ und „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

**§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen**

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 1 Abs. 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

**§ 6 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 1 Abs. 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

**§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft. Gleichzeitig treten die besonderen Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ vom 09.06.1998 außer Kraft.

**§ 9 Übergangsvorschriften**

(1) Die bis zum 30.06.2013 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach der bis dahin geltenden Vorschrift zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31.12.2013, sind auf Antrag des Prüflings die bis zum 30.06.2013 geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30.06.2013 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31.12.2013 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30.06.2013 geltenden Vorschriften ablegen.

**Anlage zu § 2 Abs. 1**

der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“.

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- Dachdeckermeister/in,
- Elektrotechnikermeister/in,
- Estrichlegermeister/in,
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/in,
- Glasermeister/in,
- Kälteanlagenbauermeister/in,
- Klempnermeister/in,
- Maler und Lackierermeister/in,
- Maurer- und Betonbauermeister/in,
- Metallbauermeister/in,
- Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in,
- Parkettlegermeister/in,
- Raumausstattermeister/in,
- Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/in,
- Schornsteinfegermeister/in,
- Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in,
- Stuckateurmeister/in,
- Tischlermeister/in,
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/in,
- Zimmermeister/in,
- Installateur- und Heizungsbauermeister/in,

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 20.06.2013 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 26.10.2013 genehmigt hat, werden hiermit ausgetriggert und sind zu verkündigen.

Münster, 26. März 2014  
gez. Hans Rath      gez. Hermann Eiling  
Präsident      Hauptgeschäftsführer